

## 1. Geltungsbereich

Für den Verkauf und die Lieferung unserer Produkte gelten ausschließlich diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen. Allgemeine Geschäftsbedingung des Bestellers finden auch dann keine Anwendung, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Die in unseren Preislisten angegebenen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die Lieferung erfolgt mit Rechnung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, zzgl. Fracht und Verpackung ab Werk. Sofern sich die Transport- und/oder Verpackungskosten ändern, behalten wir uns das Recht vor, die am Liefertag gültigen Preise zu berechnen.

## 2. Angebot und Abschluss

- 2.1. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch uns entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragseingang bzw. termingemäß ausgeführt werden. Dann gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- 2.2. Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 2.4. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.5. Entwässerungsrinnen und Bodenabläufe die kunden- bzw. anlagenspezifisch hergestellt werde, bedürfen einer Fertigungszeichnung, die von uns auf Basis eines Aufmaßes durch den Auftraggeber/Bauherr erstellt wird. Die Fertigungszeichnung muss dann vor Fertigungsbeginn vom Auftraggeber/Bauherr freigegeben werden. Wird das Aufmaß durch einen unserer Mitarbeiter als kostenloser Service-Bestandteil des Auftrages erstellt, muss die Fertigungszeichnung trotzdem vom Auftraggeber/Bauherrn auf Korrektheit prüfen. Die Durchführung des Aufmaßes durch uns entbindet den Kunden nicht von seiner Verantwortung auf die Korrektheit der Produktausführung zu achten.

## 3. Preise, Fracht- und Verpackungskosten

- 3.1. Die Preise gelten, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ab Werk ausschließlich Verpackung.
- 3.2. Die Preise unserer jeweils gültigen Preisliste gelten ab Werk. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Werden vereinbarungsgemäß Anzahlungen geleistet, so tritt bereits zum Zahlungsbetrag die Mehrwertsteuer hinzu. Wir behalten uns vor, den Ort der Verladestelle und die Verpackungsart zu bestimmen. Lieferungen ab einen Nettowarenwert von Euro 1.500,- liefern wir frei Haus ohne Abladen. Aufträge unterhalb eines Nettowarenwertes von 1.500,- € werden in Abhängigkeit der Versandart und je nach Gewicht und Größe mit einer Fracht- und Verpackungspauschale ab Werk verschickt. Diese Pauschalen sind wie folgt:

### Paketsendungen

- Standard 20,- € netto pro Paket
- Express /Garantiezustellung auf Anfrage (variiert nach Gewicht/Packmaß/PLZ-Bereich)

Paketsendungen verlassen täglich unser Haus, dürfen maximal ein Gewicht von 30 kg und eine maximale Länge

von 1 m haben. Alles andere ist Speditionsware. Die Regellaufzeit für Paketdienste beträgt für Deutschland 1-2 Tagen, für Österreich und Schweiz 2-3 Tage. Es besteht keine Garantiezusage bzw. Anspruch auf eine Sonderfahrt, wenn die Regellaufzeit nicht eingehalten wird.

### Speditionssendungen

- Standard ab 60,- € netto pro Sendung
- Express / Garantiezustellung auf Anfrage (variiert nach Gewicht/Packmaß/PLZ-Bereich)

Speditionsware verschicken wir regelmäßig zweimal wöchentlich dienstags und donnerstags.

Die Regellaufzeit für Speditionsware beträgt für Deutschland je nach Region 48 – 72 h, für Österreich und die Schweiz je nach Region 48 – 96 h. Es besteht keine Garantiezusage bzw. Anspruch auf eine Sonderfahrt, wenn die Regellaufzeit nicht eingehalten wird.

### Sonderfahrten auf Anfrage

Auf die Preise unserer Preislisten erhält der lagerhaltende Fachgroßhandel die Rabatte gemäß Vereinbarung und schriftlicher Konditionsmeldung.

### Transportverpackung

Der Versand der Ware erfolgt auf Europaletten, DB-Gitterboxen, Einwegpaletten und Verschlägen. Bei Streckenlieferungen und Abholung berechnen wir folgende Verpackungspauschalen:

- Einwegpalette 9,- € netto pro Einwegpalette
- Europalette 11,- € netto pro Europalette
- DB-Gitterbox 75,- € netto pro DB-Gitterbox
- Aufsteckrahmen für Europaletten 15,- € netto pro Aufsteckrahmen
- Verschläge für Rinnen und Rohre
  - 1,7 – 2,99 m 35,- € netto pro Verschlag
  - 3,0 – 4,49 m 42,- € netto pro Verschlag
  - 4,5 – 6,30 m 48,- € netto pro Verschlag

Bei frachtfreier Rücklieferung werden Europalette, DB-Gitterbox und Aufsteckrahmen zu den berechneten Wert gutgeschrieben. Dies gilt nicht für Einwegpaletten und Verschläge.

Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und kann im Falle einer Rücknahme nicht vergütet werden. Eine Rücknahme des Verpackungsmaterials ist zulässig, sofern uns dieses für uns kostenfrei zugestellt wird.

Unsere Verpackungsarten sind wiederverwendbar oder können einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallbeseitigung zugeführt werden oder sind für uns kostenfrei einem Verwertungssystem, wie Interseroh, zu übergeben.

### Mindestbestellwert / Rechnungsuntergrenze

Der Nettomindestbestellwert beträgt 100,- € zzgl. Gesetzlicher MwSt., sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen sind.

#### 4. Zahlung

- 4.1. Alle Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, frei angegebener Zahlstelle zu leisten, und zwar
  - a) bei Warenerhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb 8 Tagen nach Warenerhalt ohne Abzug;
  - b) bei einem Auftragswert über 5.000 €
    - 1/3 nach Erhalt der Auftragsbestätigung
    - 1/3 bei Lieferung
    - 1/3 innerhalb 30 Tagen nach Warenerhalt.
- 4.2. Falls in der Auftragsbestätigung keine festen Preise genannt werden, erfolgt Berechnung zu den am Liefertag gültigen Preisen unserer Preisliste.
- 4.3. Wechsel und Schecks nehmen wir nur auf Grund besonderer Vereinbarungen und nur zahlungshalber an. Der Besteller trägt alle mit den Wechseln und Schecks zusammenhängenden Kosten. Wir haften nicht für die Rechtzeitigkeit des Protestes.
- 4.4. Die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft.

#### 5. Lieferzeit

- 5.1. Termine für Lieferungen und Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen. Zu diesen Unterlagen gehören im Speziellen für kunden- bzw. anlagenspezifisch gefertigte Rinnen und Bodenabläufe die vom Auftraggeber/Bauherrn freigegebenen Fertigungszeichnungen. Siehe dazu auch Punkt 2.5.
- 5.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 5.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- 5.4. Geraten wir mit unseren Lieferungen oder Leistungen in Verzug und gewährt uns der Besteller eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
- 5.5. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sofern nicht ein Fall grober Fahrlässigkeit vorliegt, beträgt sie für jede volle Woche der Verspätung 1/2 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsmäßig benutzt werden kann.
- 5.6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

#### 6. Aufträge auf Abruf

- 6.1. Alle Bestellungen auf Abruf sind, wenn nicht anders vereinbart, spätestens innerhalb 3 Monaten nach Ablauf der Vertragsfrist abzunehmen, ohne dass es einer Abnahmeaufforderung bedarf; ist die Frist

abgelaufen, so sind wir jederzeit berechtigt, die Ware bei gleichzeitiger Versendung in Rechnung zu stellen oder sofort vom Vertrag zurückzutreten.

- 6.2. Wurde eine Vertragsfrist nicht vereinbart, so stehen uns die genannten Rechte nach Ablauf eines Jahres seit Vertragsschluss zu.

#### 7. Gefahrenübergang und Versand

- 7.1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr übernommen haben.
- 7.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 7.3. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns nach seinen Angaben versichert.
- 7.4. Teillieferungen sind zulässig.

#### 8. Gewährleistung

- 8.1. Der Besteller hat unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt darauf zu prüfen, ob Mängel vorliegen. Werden Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich, spätestens am Tage nach dem Warenerhalt, schriftlich geltend zu machen.
- 8.2. Liegt ein Mangel vor, der bei der sofortigen Untersuchung nicht erkennbar ist, so muss die Mängelrüge bei Entdeckung unverzüglich erfolgen.
- 8.3. Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, die innerhalb von 12 Monaten seit Gefahrenübergang infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes auftreten, leisten wir Gewähr in der Weise, dass wir Mängel nach unserem billigen Ermessen unterliegender Wahl durch Nachbesserung beseitigen oder den Liefergegenstand oder Teile davon neu liefern.
- 8.4. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 12 Monaten, frühestens jedoch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 8.5. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritte unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, wird die Haftung, die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- 8.6. Ist die Mangelbeseitigung trotz mehrfacher Nachbesserungsversuche oder wegen Fehlschlagens der Ersatzlieferung nicht möglich, hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzen der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 8.7. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten tragen wir – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalls billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure und Hilfskräfte im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.
- 8.8. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Versatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehalten wird.

**9. Eigentumsvorbehalt**

- 9.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselseitige Haftung für uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- 9.2. Wird Vorbehaltsware vom Besteller, allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware, veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; wir nehmen die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbeitrag zuzüglich eines Sicherungsaufschlags von 10 % der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Eigentum stehen, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht.
- 9.3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung oder zur Verwendung nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.
- 9.4. Wir ermächtigen den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- 9.5. Über die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 9.6. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt das Recht der Weiterveräußerung und zur Verwendung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
- 9.7. Der Eigentumsvorbehalt und die uns zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (z. B. bei Bezahlung im sog. Scheck-Wechsel-Verfahren), die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind.

- 9.8. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen von uns aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die angetretenen Forderungen an den Besteller über.

**10. Haftung und Haftungsbeschränkung**

- 10.1. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in diesen Bedingungen getroffenen Vereinbarungen. Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen uns oder unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 10.2. Unabhängig von Charakter und Art des Mangels ist BLÜCHERs Haftung **beschränkt auf den Rechnungswert der mangelhaften Ware.**

**11. Weitere Rücktrittsrechte des Bestellers**

- 11.1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
- 11.2. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- 11.3. Ausgeschlossen sind – soweit gesetzlich zulässig – alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, soweit nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

**12. Rücknahme von Ware und Stornierung von Aufträgen**

- 12.1 Ein Recht zur Rückgabe gelieferter Ware oder Stornierung verbindlicher Bestellungen besteht nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung der BLÜCHER Germany GmbH.
- 12.2 Sofern in einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung nichts anders geregelt, besteht ein etwaiges Rückgaberecht und erfolgt eine Gutschrift bereits gezahlter Kaufpreiszahlungen nur für einwandfreie, unbeschädigte und originalverpackte Ware. Als Wiedereinlagerungsgebühr und Handlings-Kosten behalten wir 30% vom Rechnungswert, mindestens aber 100,- € ein, sowie im Falle erforderlicher Aufarbeitungskosten zusätzlicher Aufarbeitungskosten.
- 12.3 **Sonderanfertigungen, die für Kunden nach Maß angefertigt wurden sind von der Rücknahme ausgeschlossen.** Dies gilt auch bei Maßaufnahmen durch BLÜCHER-Mitarbeiter, da die Kontrolle und Fertigungsfreigabe ausschließlich beim Kunden liegt. Defekte, beschädigte oder mangelhafte Warenrücksendungen werden von uns verschrottet und nicht gutgeschrieben.

**12.4 Verfärbungen:**

Mögliche Verfärbungen auf dem Edelstahl, die aufgrund von unzureichender Trocknung nach dem Beizen entstehen, sind nicht anwendungs- oder qualitätsmindernd und somit auch kein Reklamationsgrund. Solche Ware wird nicht zurückgenommen und nicht ausgetauscht.

**12.5 Rost:**

Alle unserer Produkte sind aus rostfreiem Edelstahl. Punktuelle oder flächige Rosterscheinungen sind nicht material- oder herstellerbedingt. Diese entstehen durch unzureichende Sauberkeit während der Bauphase, Aufbringung von Schwarzstahl (Späne, Nägel, Schrauben, Schleif- und Flexstaub, etc.), eisenhaltiges Erdreich und/oder unsachgemäße Behandlung im Einsatzbereich. Dies ist kein Reklamationsgrund und kann durch entsprechende Reinigung und Behandlung wieder beseitigt oder durch geeignete Schutzmaßnahmen verhindert werden. Solche Ware wird nicht zurückgenommen und nicht ausgetauscht. Die Reinigung / Behandlung / Schutzvorkehrung obliegt dem Verursacher bzw. Verarbeiter.

**12.6 Stornierung von Aufträgen**

Im Falle der Stornierung einer Bestellung beträgt der Einbehalt bzw. die Berechnung 20% vom Bestellwert, mindestens aber 50,00 Euro. Für Bestellungen unter 100,00 Euro bleibt es bei den angegebenen Prozenten.

**13. Aktualität / Technischer Fortschritt**

Alle Angaben in unseren Preislisten entsprechen dem aktuellen Stand bei Drucklegung. Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns vor. Unsere Preislisten wurden nach bestem Wissen erstellt. Für mögliche Druckfehler übernehmen wir keine Haftung.

Bestellung von V4A (1.4404 / ANSI 316 L) – Produkten:

Die Produkte dieser Preisliste sind in der Standardausführung aus V2A (1.4301 / ANSI 304) gefertigt. Benötigen Sie die säurefeste Ausführung aus V4A, fügen Sie bei Ihrer Bestellung einfach ein „S“ hinter die Standardartikelnummer.

**14. Leihgeräte**

Zur leichteren Montage von BLÜCHER-Bauteilen bieten wir an:

- Elektrorohrschneider
- Handrohrschneider
- Montagebügel
- Pressbacken

Diese können nicht nur gekauft, sondern auch gemietet werden. Die genauen Mietgebühren und –bedingungen erhalten Sie auf in unseren Kundenzentrum.

**15. Ausfuhrkontrollen**

Verkauf oder Rückübertragung der von BLÜCHER gelieferten Produkte müssen die jeweils geltenden Gesetze erfüllen, welche die Ausfuhr oder Wiederausfuhr dieser Produkte beschränken ("Ausfuhrkontrollen"), einschl. jeglicher wirtschaftlichen oder finanziellen Sanktionen oder Handelsembargos, die von den Vereinigten Staaten bzw. der Europäischen Union oder einer anderen Behörde mit rechtlicher Zuständigkeit für BLÜCHER jeweilig auferlegt, verwaltet oder geltend gemacht worden sind ("Sanktionsgesetze"). Der Käufer versteht und stimmt in Hinblick auf die von BLÜCHER an den Käufer gelieferten Produkte zu:

(A) - dass der Käufer keine Ausfuhr, Wiederausfuhr oder sonstige Übertragung von BLÜCHERs Produkten in (i) ein Land, ein Gebiet oder an eine Person vornehmen wird, wo eine solche Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Übertragung gesetzlich verboten ist, einschl. und ohne Einschränkung durch die Ausfuhrkontrollen und Sanktionsgesetze, oder (ii) in ein Land oder ein Gebiet, das an sich umfangreichen Sanktionsgesetzen unterworfen ist, einschl. US-Sanktionen ("Sanktionierte Gebiete"). Mit Datum dieser Bedingungen umfassen die Sanktionierten Gebiete: die Krim, Kuba, der Iran, Nordkorea und Syrien, jedoch kann die US-Regierung in Zukunft Sanktionierte Gebiete hinzufügen oder aufheben.

(B) - dass der Käufer hierüberhinaus bestätigt, die Produkte nicht für militärische, nukleare oder mit Raketen verbundene Endverwendungen oder Endverbraucher zu erwerben. Sollte dies nicht zutreffen, hat der Käufer BLÜCHER unverzüglich hierüber zu benachrichtigen und zwar an die Adresse: [exportdocuments@wattswater.com](mailto:exportdocuments@wattswater.com).

**15. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach unserer Wahl der Sitz unserer Firma. Für unsere Rechtsbeziehungen mit dem Besteller aus diesen Bedingungen sowie aus jeglichen Warenbestellungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.